

Anlage 1 Synopse Entwässerungssatzung

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p data-bbox="188 488 746 651">Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung -</p> <p data-bbox="188 689 507 757">§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p data-bbox="188 795 767 1025">(7) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Sanierung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung (einschließlich Prüfung der Dichtigkeit gemäß § 61 a LWGNRW) obliegt der Stadt Hilden.</p> <p data-bbox="188 1032 671 1234">Die Stadt Hilden macht die hierdurch entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG gegenüber dem Grundstückeigentümer/der Grundstückseigentümerin geltend.</p> <p data-bbox="188 1267 767 1603">Ist die Sanierung der Grundstücksanschlussleitung in geschlossener Bauweise möglich, so kann die die Stadt Hilden auf Antrag des Anschlussinhabers/der Anschlussinhaberin oder mittels Verfügung die Durchführung der Sanierung dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin unter Angabe der Ausführungsfrist für die Arbeiten übertragen.</p> <p data-bbox="188 1637 767 2040">Auch die Durchführung der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung kann auf Antrag des Anschlussnehmers/ der Anschlussnehmerin oder durch Verfügung der Stadt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin übertragen werden. Die Übertragung der Arbeiten auf Antrag erfolgt mittels einer Sanierungsgenehmigung, deren Auflagen und Bedingungen zu beachten sind.</p>	<p data-bbox="807 488 1366 651">Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung -</p> <p data-bbox="807 689 1126 757">§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen</p> <p data-bbox="807 795 1382 999">(7) a.) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Sanierung in offener Bauweise und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt Hilden.</p> <p data-bbox="807 1032 1286 1234">Die Stadt Hilden macht die hierdurch entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG gegenüber dem Grundstückeigentümer/der Grundstückseigentümerin geltend.</p> <p data-bbox="807 1267 1358 1435">b.) Die Sanierung der Grundstücksanschlussleitung in geschlossener Bauweise obliegt dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.</p> <p data-bbox="807 1637 1382 1805">c.) Vor Durchführung der Sanierungsarbeiten zu b) ist eine Sanierungsgenehmigung bei der Stadt Hilden zu beantragen. Die erteilten Auflagen und Durchführungsfristen sind zu beachten.</p> <p data-bbox="807 1839 1382 2040">d.) Die Durchführung der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung gemäß § 61 a LWGNRW obliegt dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.</p>